Stand: Juli 2026

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäss Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über das angestrebte nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds angestrebte nachhaltige Investition transparent zu erläutern.

Name des Produkts:
ACATIS Fair Value SDG Better World Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900RHJNQZR7XU2616

Dieser Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft IFM Independent Fund Management AG verwaltet.

a) Zusammenfassung

Dieser Fonds verfolgt ein nachhaltiges Ziel und fördert Investitionen in Unternehmen, die gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzprodukte ("SFDR") eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Der Fonds verfolgt insbesondere ein nachhaltiges Anlageziel, indem er Wertpapiere unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens [in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“)] auswählt und zu zumindest einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UN-SDG“) direkt oder indirekt beiträgt.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der OGAW sein Vermögen in erster Linie in Emittenten, welche unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (insbesondere hohe Standards in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“) und ökologische Nachhaltigkeit) ausgewählt werden und zu zumindest einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UN-SDG“) beitragen.

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, die dem Prinzip der „Nachhaltigkeit“ Rechnung tragen. Dabei unterliegen die Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Der Gesamtanteil **„#1 Nachhaltige Investitionen"** bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des OGAW beträgt mindestens 80%.

Das Investmentuniversum wird regelmässig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert.

Der Anlageberater analysiert für den Asset Manager Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik“. Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines vierstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG-Performance sowie seinen Beitrag zu den UN-SDGs analysiert. Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und

Informationen, die von einer unabhängigen Ratingagentur sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Für die Beurteilung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet die Verwatlungsgesellschaft relevante Daten und Information von MSCI und/oder WaVeritas sowie von internen und öffentlichen Quellen.

Der OGAW wendet in seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des OGAW aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Aufgrund der Ausgestaltung des nachhaltigen Anlageziels und der zur Überwachung benötigten Daten geht die Verwaltungsgesellschaft aktuell nicht davon aus, dass es hinsichtlich der Erfüllung zu Einschränkungen kommt. Nichtsdestotrotz kann eine Fehlbeurteilung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist überzeugt, durch eine aktive Stimmrechtsausübung einen Beitrag zu den Werten und Verhaltensweisen von Unternehmen zu leisten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit diesem Finanzprodukt wird gemäss Art 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Aufgrund von fest definierten Ausschlusskriterien sowie durch das Controversy Risk Assessment (CRA) schliesst der Asset Manager bei nachhaltigen Investitionen Beeinträchtigung im ökologischen oder sozialen Bereich aus. Der OGAW berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Der Nachhaltigkeitsprozess des Fonds ist konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Kernarbeitsnormen als auch dem UN Global Compact. Die Achtung der Menschenrechtsstandards, Grundlegende Arbeitsrechte, Kinder- und Zwangsarbeit sind im Auswahlprozess berücksichtigt.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Fonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

c) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der OGAW sein Vermögen in erster Linie in Emittenten, welche unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (insbesondere hohe Standards in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG") und ökologische Nachhaltigkeit) ausgewählt werden und zu zumindest einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UN-SDG") beitragen. Hierzu analysiert der Anlageberater für den Asset Manager Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik" („Nachhaltigkeitsmethodik"). Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines vierstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG-Performance sowie seinen Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (SDG) analysiert.

Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und Informationen, die von einem anerkannten ESG-Datenanbieter sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

- Zu Beginn wird jeder Emittent dahingehend analysiert, ob festgelegte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz (z.B. missbräuchliche Kinderarbeit, Korruption und finanzieller Betrug, strategische Rüstung, Herstellung von GVO für den menschlichen Verzehr) vorliegen.
- In einem weiteren Ausschlussschritt wird berücksichtigt, in welchen Bereichen der jeweilige Emittent seinen Umsatz erwirtschaftet. Der Emittent darf dabei nicht mehr als 5% Umsatz in festgelegten Bereichen, wie z.B. Nuklearenergie, Alkohol, Tabak, Cannabis, Glücksspiel oder Pornografie, und die nicht mehr als 10% in der Herstellung und in der Produktion von Pestiziden, erzielen.
- Im nächsten Schritt wird der ESG-Score des Emittenten betrachtet. Die Ermittlung des ESG-Scores basiert auf der Beurteilung von ökologischen (E), sozialen (S) und unternehmerischen (G) Merkmalen. Die Relevanz der beurteilten Merkmale wird dabei durch die Branchenzugehörigkeit des Emittenten beeinflusst. Der Emittent darf dabei einen definierten ESG-Score nicht unterschreiten. Bei einem Anlageprodukt kann auf die Berücksichtigung eines ESG-Scores verzichtet werden, sofern das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstösst.
- Die ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt in einem abschliessenden Schritt die Emittenten auf ihren Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN. Hierbei muss jeder Emittent einen positiven Beitrag zu zumindest einem SDG leisten.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staaten und supranationalen Organisationen werden neben diversen ethischen Ausschlusskriterien (z.B. Besitz von Nuklearwaffen, Bestehen der Todesstrafe, fehlende Ratifizierung der UN-Konvention zur Biodiversität) auch der „Freiheitsgrad" von Staaten berücksichtigt. Für die Beurteilung des „Freiheitsgrades" eines Staates stellt der Asset Manager auf die Beurteilungen von Freedom House ab. Freedom House stuft den „Freiheitsgrad" eines Staates, basierend auf umfangreichen Analysen, auf einer Skala von 1 (am freiesten) bis 7 (am wenigsten frei). Es erfolgen keine Investitionen in „nicht freie" Staaten gem. der Beurteilungsmethodologie von Freedom House.

Nur Emittenten, die den Nachhaltigkeitsprozess positiv durchlaufen haben, können durch den Asset Manager erworben werden.

Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigt der OGAW nicht die Umweltziele gemäss Verordnung (EU) 2020/852.

d) Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, die dem Prinzip der „Nachhaltigkeit" Rechnung tragen. Dabei unterliegen die Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Die ausführliche Anlagestrategie des Fonds ist im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick" unter "Anlageziel und Anlagepolitik" zu finden.

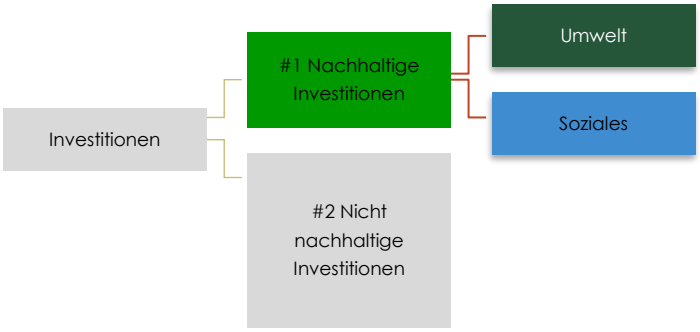
Für die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie setzt der OGAW einen Anlageberater (Nachhaltigkeitsberater) ein. Der Anlageberater berücksichtigt in seiner Analyse für den Asset Manager die Entwicklung der Ergebnisse der dargestellten ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik von bestehenden Anlagen fortlaufend. Negative Veränderungen investierter Anlagen können, in Abhängigkeit der Veränderung, zu einer Verringerung des Beteiligungsausmasses des OGAW oder zu einer vollständigen Desinvestition der betreffenden Anlage führen. Dabei wird der Asset Manager sicherstellen, dass solche Desinvestitionen stets unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger erfolgen.

Daneben beobachtet der Anlageberater in Zusammenarbeit mit dem Asset Manager fortlaufend die bestehenden Anlagen in Bezug auf auftretende und pendente Kontroversen, die nicht mit der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik konform sind. Bei Auftreten solcher Kontroversen kann das Ethik-Gremium vom Anlageberater mit der unabhängigen Beurteilung des Sachverhaltes betraut werden und ggfs. eine Empfehlung abgeben.

Der Artikel 9 Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact).

Der Nachhaltigkeitsprozess des Fonds ist konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Kernarbeitsnormen, dem UN Global Compact als auch dem OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Achtung der Menschenrechtsstandards, Grundlegende Arbeitsrechte, Kinder- und Zwangsarbeit sind im Auswahlprozess berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen



Der Gesamtanteil **„#1 Nachhaltige Investitionen"** bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des OGAW beträgt mindestens 80%.

Unter **„#2 Nicht nachhaltige Investitionen"** zählen wir ausschliesslich Liquidität sowie alle Finanzinstrumente, die der Absicherung des Portfolios dienen (darunter fallen CO_2-Zertifikate). Aus nachhaltiger Sicht sind diese Investitionen grundsätzlich neutral bewertet. Da jedoch eine ESG-Bewertung sowie eine SDG-Bewertung gemäss unseres Nachhaltigkeitsansatzes bei diesen Investitionstiteln nicht möglich ist, können diese nicht als „nachhaltige Investitionen" klassifiziert werden.

f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Der Asset Manager verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht (ex-ante Prüfung).

Das Investmentuniversum wird regelmässig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds entsprechen, werden interessewahrend veräussert.

Die Überwachung der Einhaltung der nachhaltigen Ziele sowie der zu deren Erreichung angewandten nachhaltigen Investmentprozesse ist durch die tägliche Prüfung aller Transaktionen (ex-post Prüfung) und Bestände des Fonds durch Investment Compliance sichergestellt.

g) Methoden

Der Anlageberater analysiert für den Asset Manager Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik". Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines vierstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG-Performance sowie seinen Beitrag zu den UN-SDGs analysiert. Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und Informationen, die von einer unabhängigen Ratingagentur sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und Informationen, die von einer unabhängigen Ratingagentur sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Zu Beginn wird jeder Emittent dahingehend analysiert, ob festgelegte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz (z.B. missbräuchliche Kinderarbeit, Korruption und finanzieller Betrug, strategische Rüstung) vorliegen.

In einem weiteren Ausschlussschritt wird berücksichtigt, in welchen Bereichen der jeweilige Emittent seinen Umsatz erwirtschaftet. Der Emittent darf dabei nicht mehr als 5% Umsatz in festgelegten Bereichen, wie z.B. Nuklearenergie, Alkohol, Glücksspiel oder Pornografie, erzielen. Des Weiteren darf bei Tabak der Emittent nicht mehr als 0% erzielen.

Im nächsten Schritt wird der ESG-Score des Emittenten betrachtet. Die Ermittlung des ESG-Scores basiert auf der Beurteilung von ökologischen (E), sozialen (S) und unternehmerischen (G) Merkmalen. Die Relevanz der beurteilten Merkmale wird dabei durch die Branchenzugehörigkeit des Emittenten beeinflusst. Der Emittent muss dabei einem festgelegten Minimum ESG-Score entsprechen.

Die ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt in einem abschliessenden Schritt die Emittenten auf ihren Beitrag zu den 17 UN-SDGs. Dabei muss jeder Emittent einen Anteil seines Umsatzes in einem Bereich erwirtschaften, der einen Beitrag zu zumindest einem SGD leistet.

Nur Emittenten, die den Nachhaltigkeitsprozess positiv durchlaufen haben, können durch den Asset Manager erworben werden.

Der Anlageberater berücksichtigt in seiner Analyse für den Asset Manager die Entwicklung der Ergebnisse der dargestellten ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik von bestehenden Anlagen fortlaufend. Negative Veränderungen investierter Anlagen können, in Abhängigkeit der Veränderung, zu einer Verringerung des Beteiligungsausmasses des Fonds oder zu einer vollständigen Desinvestition der betreffenden Anlage führen. Dabei wird der Asset Manager sicherstellen, dass solche Desinvestitionen stets unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger erfolgen.

Daneben beobachtet der Anlageberater in Zusammenarbeit mit dem Asset Manager fortlaufend die bestehenden Anlagen in Bezug auf auftretende und pendente Kontroversen, die nicht mit der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik konform sind. Bei Auftreten solcher Kontroversen kann das Ethik-Gremium vom Anlageberater (Nachhaltigkeitsberater) mit der unabhängigen Beurteilung des Sachverhaltes betraut werden und ggfs. eine Empfehlung abgeben.

Bei der Auswahl der verschiedenen Einzeltitel, nach Berücksichtigung der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik, verfolgt der Fonds einen Value-Ansatz, d.h. er versucht, den „fairen“ oder „angemessenen“ Preis eines Wertpapiers („inneren Wert“) anhand von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischen Umfeld eines Unternehmens zu ermitteln.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG- und Nachhaltigkeits-Methodologie, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu den ESG- und Nachhaltigkeitsrichtlinien können auf der Website https://www.acatis.de/nachhaltigkeit-1 sowie auf der Website Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung IFM Independent Fund Management AG abgerufen werden.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Für die Beurteilung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet die Verwatlungsgesellschaft relevante Daten und Information von MSCI und/oder WaVeritas sowie von internen und öffentlichen Quellen.

Die Überprüfung der Datenqualität erfolgt zum Zeitpunkt des Onboardings des jeweiligen Datenproviders (z.B. Prüfung der Methodologie). Des Weiteren werden sofern notwendig weitere Datenquellen zur Plausibilisierung verwendet. Dies kann z. B. bei unsicherer Datenlage oder bei Vorliegen von unterschiedlichen Informationen der Fall sein.

Die zur Verfügung gestellten Daten der Ratingagenturen werden in das interene Überwachungssystem der Verwaltungsgesellschaft übernommen und unterliegen einer kontinuierlichen Aktualisierung. Dies ermöglicht eine unabhängige Kontrolle des ESG-Investmentprozesses.

Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde. Von Seiten der Verwaltungsgesellschaft und des Asset Managers werden keine Schätzungen vorgenommen.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der OGAW wendet in seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des OGAW aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Dies kann unter anderem aufgrund folgender Problemstellungen der Fall sein:

- Geografische Abdeckung (für Schwellenländer kann eine weniger umfassende Abdekung vorhanden sein;
- Sektorale Abdeckung (Die Datenabdeckung je nach Sektor kann sehr unterschiedlich sein);
- Unternehmensgrösse (Für kleinere Unternehmen sind unter Umständen weniger ESG Daten verfügbar);
- Datenverfügbarkeit allgemein (Wenn Daten nicht ohne weiteres verfügbar und zugänglich sind, kann dies zu Lücken in der ESG-Beurteilung führen;
- Datenqualität (unterschiedliche nicht harmonisierte Reportingstandards, unterschiedliche Messmethoden).

Aufgrund des nachhaltigen Anlageziels und der zur Überwachung benötigten Daten geht die Verwaltungsgesellschaft aktuell nicht davon aus, dass es hinsichtlich der Erfüllung zu Einschränkungen kommt. Vor einer Investition werden die Wertpapiere hinsichtlich des Beitrags zum nachhaltigen Anlageziel überprüft. Bei unsicherer Datengrundlage findet wo notwendig eine wie oben beschriebene Plausibilisierung statt um der Problematik bestmöglich entgegen zu wirken. Nichtsdestotrotz kann eine Fehlbeurteilung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

j) Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In unserem, vom Asset Manager des Fonds unabhängigen Investment Compliance, liegen geeignete Überwachungs- und Kontroll-

strukturen vor. Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine unabhängige Innenrevision.

k) Mitwirkungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist überzeugt, durch eine aktive Stimmrechtsausübung einen Beitrag zu den Werten und Verhaltensweisen von Unternehmen zu leisten. Mit den Engagements der Verwaltungsgesellschaft ermutigt sie Unternehmen Best-practice Corporate Governance Standards anzunehmen. Bei der Stimmrechtsausübung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die interne Weisung betreffend der Stimmrechtspolitik. In der Gestaltung des Engagements mit Firmen, arbeitet die Verwaltungsgesellschaft eng mit einem Proxy Voting Anbieter zusammen und kombiniert dessen Analyse mit der Anlagepolitik des Fonds.

Die Stimmrechtspolitik ist abrufbar unter:
https://www.ifm.li/files/attachments/Stimmrechtspolitik.pdf?t=061221181423

l) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt. Ferner strebt der Fonds im Rahmen seines nachhaltigen Investitionsziels keine Reduzierung der CO2-Emissionen an.